



Verkündet am:  
01.07.2015

L.S. Hellwig  
Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte

Klägerin,

gegen

die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,  
vertreten durch den Präsidenten Felix Hufeld,  
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn,  
- Q 26 - QR 3500 - 2013/0001 -

wegen Genehmigung einer Satzungsänderung

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, 7. Kammer, durch

Vorsitzenden Richter am VG Dr. Burkholz als Vorsitzenden,  
Richterin am VG Ottmüller,  
Richterin am VG Ott,  
ehrenamtliche Richterin Hoffmann  
ehrenamtlichen Richter Langer

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Juli 2015 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## TATBESTAND

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Genehmigung einer Satzungsänderung.

Mit Schreiben vom 12. April 2012 teilte die Klägerin der Beklagten mit, sie beabsichtige, bei der nächsten ordentlichen Vertreterversammlung einige, im einzelnen dargelegte Satzungsänderungen zur Entscheidung vorzulegen.

Die Klägerin ist eine Pensionskasse und als kleinerer Verein im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) anzusehen. Ausweislich von § 1 Nr. 1 ihrer Satzung wird sie gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, der aus mindestens zwei Personen besteht. Nach § 31 Nr. 1 S. 3 der Satzung kann der Aufsichtsrat ein Mitglied des Vorstandes zum Vorstandssprecher oder zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellen. Dieser Satz sollte ausweislich des Schreibens der Klägerin um einen Passus ergänzt werden, dass der Aufsichtsrat auch die Mitglieder des Vorstandes von den Bestimmungen des § 181 BGB freistellen kann. Im Übrigen sollten noch Änderungen in § 1 und in § 31 Nr. 5 der Satzung vorgenommen werden.

Die Beklagte teilte daraufhin der Klägerin mit, sie könne sich allenfalls mit einer Befreiung der Vorstandsmitglieder vom Verbot der sogenannten Mehrfachvertretung (§ 181, 2. Alternative BGB) einverstanden erklären, und begründete diese Auffassung im Einzelnen unter Hinweis auf die gesellschafts- und zivilrechtliche Literatur und Rechtsprechung. Die Klägerin trug den Einwänden der Beklagten hinsichtlich der beabsichtigten Änderungen des § 1 und des § 31 Nr. 5 der Satzung Rechnung, hielt aber an ihrer Absicht fest, § 31 Nr. 1, letzter Satz der Satzung wie dargelegt zu ergänzen. Durch Beschluss der ordentlichen Vertreterversammlung vom 15. Juni 2012 wurde diese Änderung in die Satzung der Klägerin aufgenommen. Dies teilte die Klägerin der Beklagten durch Schreiben vom 5. Juli 2012 mit und kündigte an, die Genehmigung zu dieser Satzungsänderung zu beantragen, sobald die Zustimmung des

Trägerunternehmens vorliege. In der Folgezeit kam es zu weiteren Gesprächen der Klägerin mit der Beklagten, die nicht zu einer Annäherung der Standpunkte führte. Die Klägerin hielt letztendlich nach Erteilung der Zustimmung durch das Trägerunternehmen an ihrem Begehren fest, was sie der Beklagten mit Schreiben vom 27. Februar 2013 mitteilte.

Durch Bescheid vom 15. April 2013 genehmigte die Beklagte gemäß § 13 VAG der Klägerin die von der ordentlichen Vertreterversammlung beschlossene Änderung von § 31 Nr. 5 S. 1 der Satzung. Den Antrag auf Genehmigung der Änderung von § 31 Nr. 1 S. 3 der Satzung lehnte sie hingegen ab. Die durch diese Änderung beschlossene Ermächtigung des Aufsichtsrates, Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181, 1. Alternative BGB (Vornahme eines Rechtsgeschäfts als Vertreter der Genossenschaft mit sich selbst) freizustellen, stehe nicht im Einklang mit § 39 Abs. 1 S. 1 des Genossenschaftsgesetzes (GenG). Nach dieser Vorschrift vertrete der Aufsichtsrat der Genossenschaft diese gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Unter Rückgriff auf die nach Ansicht der Beklagten herrschende Auffassung in Rechtsprechung und Literatur erstrecke sich die ausschließliche Vertretungsbefugnis des Aufsichtsrates (§ 53 Abs. 3 VAG i. V. m. § 39 Abs. 1 S. 1 GenG) auf alle Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern und nicht lediglich auf die Angelegenheit der Anstellung als Vorstandsmitglied und Rechtsgeschäfte, die damit in Zusammenhang stehen. Dies begründete die Beklagte in ihrem Bescheid im Einzelnen; zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierauf Bezug genommen.

Die Klägerin erhob am 6. Mai 2013 Widerspruch. Zur Begründung bezog sie sich im Wesentlichen auf ihr Vorbringen im Verwaltungsverfahren, welches sie weiterhin vertiefte. Nach ihrer Auffassung erstrecke sich vor allem der Wortlaut des § 39 Abs. 1 S. 1 GenG nur auf die Rechtsbeziehungen des Anstellungsverhältnisses der Vorstandsmitglieder mit der Gesellschaft/Genossenschaft. Auch auf der Grundlage der beschlossenen Satzungsänderung sei ein Widerspruch zu § 39 Abs. 1 S. 1 GenG nicht zu erkennen, da es immer ein aktives Handeln des Aufsichtsrats voraussetze, wenn Mitglieder des Vorstandes von den Regelungen des § 181 BGB befreit werden sollten. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Widerspruchsschreiben vom 30. April 2013 (Bl. 16 des Widerspruchsvorgangs) Bezug genommen.

Die Beklagte wies den Widerspruch durch Widerspruchsbescheid vom 9. Januar 2014 zurück. Die Genehmigung der Satzungsänderung sei zu versagen, da die Belange der

Versicherten nicht ausreichend gewahrt seien (§ 13 Abs. 1 S. 3, § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 VAG). In Anlehnung an § 81 Abs. 1 S. 4 VAG sah die Beklagte eine nicht ausreichende Wahrung der Belange der Versicherung darin, dass die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen und aller sonstigen die Belange der Versicherten betreffenden Vorschriften sowie der rechtlichen Grundlagen des Geschäftsplans nicht ausreichend gesichert sei. Eine uneingeschränkte Befreiung des Vorstandes vom Verbot der Mehrfachvertretung erhöhe die Gefahr eines Interessenkonflikts und somit die Gefahr der Beeinträchtigung der Belange der Versicherten. Im Übrigen vertiefte die Beklagte im Widerspruchsbescheid ihre Argumentation aus dem Ausgangsbescheid. Insbesondere beziehe sich die Bestimmung des § 39 Abs. 1 GenG nicht nur auf Rechtsgeschäfte, die das Anstellungsverhältnis betreffen; zur Begründung bezog sich die Beklagte insoweit auf Entscheidungen des BGH und des OLG Zweibrücken. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid (Bl. 56 ff. des Widerspruchsvorgangs) Bezug genommen.

Die Klägerin hat am 31. Januar 2014 Klage erhoben. Zu ihrer Begründung vertieft sie im Wesentlichen die Ausführungen aus dem Verwaltungsverfahren und macht geltend, dass die entsprechende Anwendung des Genossenschaftsgesetzes auf kleinere Versicherungsvereine in der von der Beklagten vertretenen strengen Auslegung zu in der Praxis nicht durchführbaren oder lösbaren Problemen führe. Die Abwicklung mitgliederschaftlicher Rechtsverhältnisse der Klägerin, auch derjenigen zu den Mitgliedern ihres Vorstandes, sei reiner Normvollzug ohne rechtlich mögliche Wertungsentscheidungen, sodass es hier keinen denkbaren Fall von Interessenkollisionen geben könne. Im Übrigen setzt sich die Klägerin im Einzelnen unter Anführung der praktischen Auswirkungen mit den Erwägungen der Beklagten aus dem Widerspruchsbescheid auseinander und trägt insbesondere zur Auslegung des § 39 GenG vor. Wegen der Einzelheiten wird auf die Klageschrift sowie insbesondere den Schriftsatz vom 5. September 2014, im Übrigen aber auch auf die weiteren Schriftsätze der Klägerin Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 15. April 2013 und ihres Widerspruchsbescheides vom 09. Januar 2014 zu verpflichten, über die Genehmigung der in der ordentlichen Vertreterversammlung der Klägerin am 15. Juni 2012 beschlossenen Änderung des § 31 Nr. 1 S. 3 der Satzung

der Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung vertieft sie im Wesentlichen ihre Argumentation aus den angefochtenen Bescheiden. Es bestehe jedenfalls die abstrakte Gefahr, dass ein Vorstandsmitglied auf der Grundlage der geänderten Satzung bei einem Geschäft mit sich selbst – bewusst oder unbewusst – eine fehlerhafte Entscheidung treffe, die zu einer unrechtmäßigen Selbstbegünstigung führen könne. Dieser Gefahr und auch zur Vermeidung des möglichen Anscheins einer etwaigen „Selbstbedienung“ durch den Vorstand trage § 39 Abs. 1 S. 1 GenG dadurch Rechnung, dass die Genossenschaft bei Geschäften mit dem Vorstand durch den Aufsichtsrat vertreten werde. Wegen der weiteren Einzelheiten wird insbesondere auf den Schriftsatz der Beklagten vom 10. Juli 2014, aber auch auf ihre weiteren Schriftsätze Bezug genommen.

Zwei geheftete Verwaltungsvorgänge der Beklagten wurden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. Zur Ergänzung des Sach- und Streitstands wird auf die Verwaltungsvorgänge sowie die Gerichtsakte, insbesondere die Schriftsätze der Beteiligten, Bezug genommen.

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung zulässigerweise klargestellt, dass sich ihr Begehren auf die beantragte erneute Entscheidung der Beklagten richtet. Darin liegt eine zulässige Beschränkung bzw. Klarstellung des Begehrens (§ 173 VwGO, § 264 Nr. 2 ZPO).

Dieses Begehren ist zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg, da die angefochtenen Bescheide der Beklagten rechtmäßig sind und die Klägerin nicht in ihren Rechten verletzt. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf eine erneute Entscheidung der Beklagten über die Genehmigung der von ihr beschlossenen Satzungsänderung.

Zutreffend hat sich die Beklagte für ihre Entscheidung auf die Ermächtigungsgrundlage des § 13 Abs. 1 S. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 VAG berufen. Gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 VAG bedarf die Inkraftsetzung der von der Klägerin beschlossenen Satzungsänderung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Nach den zuvor genannten

Bestimmungen ist die Genehmigung zu versagen, wenn die Belange der Versicherten nicht ausreichend gewahrt sind. Davon ist die Beklagte in den angefochtenen Bescheiden zu Recht ausgegangen.

Nach Auffassung der Kammer sind die tatbestandlichen Voraussetzungen der genannten Ermächtigungsgrundlage erfüllt. Denn in Bezug auf die hier streitgegenständliche Satzungsänderung kann die Feststellung getroffen werden, dass die Belange der Versicherten nicht ausreichend gewahrt werden, was nach § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 VAG für die Beklagte einen zwingenden Grund darstellt, die beantragte Genehmigung der Satzungsänderung zu versagen. Ein Ermessensspielraum besteht für die Beklagte unter dieser Voraussetzung nicht.

Allerdings kommt es für die Erteilung der Genehmigung nicht darauf an, dass nach Auffassung der Beklagten die Interessen der Versichertengemeinschaft optimal gewahrt werden. Die Ablehnung einer beantragten Genehmigung ist vielmehr nur dann zulässig, wenn die Belange der Versicherten nicht mehr ausreichend gewahrt sind. Dies ist der Fall, wenn diese Belange unangemessen beeinträchtigt sind. Die Aufsichtsbehörde hat lediglich darüber zu wachen, dass eine unangemessene Beeinträchtigung der Belange der Versicherungsnehmer verhütet wird (Kaulbach in Fahr/Kaulbach/Bähr, VAG, 4. Aufl. 2007, § 8 Rn. 14; Präve in Prölss, VAG, 12. Aufl. 2005, § 8 Rn. 15 m. w. N.). Der Aufsicht kommt nicht die Befugnis zu, jedwede Benachteiligung der Versicherten abzuwehren. Vielmehr ist eine umfassende Abwägung der Interessen aller Beteiligten vorzunehmen und es muss eine Benachteiligung von einigem Gewicht vorliegen (Prölss, a. a. O.).

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt, obwohl sich die Beklagte zur Begründung ihrer Entscheidung ausschließlich auf einen Verstoß gegen zivilrechtliche bzw. gesellschaftsrechtliche Vorschriften stützt.

Der Ausgangspunkt der Beklagten ist allerdings auch nach Auffassung der Kammer zutreffend. Gemäß § 53 Abs. 1, 3 VAG gelten für die Klägerin als sog. kleinerem Verein u. a. die Vorschriften des § 39 des Genossenschaftsgesetzes. Nach § 39 Abs. 1 S. 1 GenG wird die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich wie außergerichtlich ausschließlich durch den Aufsichtsrat vertreten. Die von der Klägerin beschlossene Satzungsänderung steht dazu im Widerspruch, da sie dem Aufsichtsrat die Möglichkeit einräumt, Vorstandsmitglieder von dem Verbot des Inschlaggeschäfts zu befreien. Dies hätte zur Folge, dass die Vorstandsmitglieder bei Rechtsgeschäften mit

sich und der Genossenschaft sowohl im eigenen Namen als auch im Namen der Genossenschaft anstelle des Aufsichtsrats tätig werden könnten.

Zu Recht hat die Beklagte in den angefochtenen Bescheiden ausgeführt, dass dies mit § 39 Abs. 1 S. 1 GenG nicht in Übereinstimmung zu bringen ist. Auf die entsprechenden Ausführungen der Beklagten zur Begründung dieser Auffassung kann Bezug genommen werden, da die Kammer diesen Ausführungen inhaltlich folgt (§ 117 Abs. 5 VwGO). Zwar mag eine andere Rechtsauffassung vertretbar sein, wie die Beklagte in den angefochtenen Bescheiden selbst einräumt. Es ist aber nicht Gegenstand dieses Verfahrens, die dadurch aufgeworfene Rechtsfrage abschließend zu klären; dies ist vielmehr den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten. Gleichwohl teilt die Kammer die in den Bescheiden dargelegte Auffassung der Beklagten, dass die von ihr vertretene Auslegung des § 39 Abs. 1 S. 1 GenG in Literatur und Rechtsprechung überwiegend vertreten wird. Insbesondere der BGH (Urteil v. 26.6.1995 – II ZR 122/94, juris) und das OLG Zweibrücken (Urteil vom 15. Juni 2009 – 3 W 14/09, juris) haben insoweit die Auffassung vertreten, dass diese Vorschrift eine ausschließliche Vertretungszuständigkeit des Aufsichtsrats für Vertragsabschlüsse und bei Aktiv- und Passivprozessen mit Vorstandsmitgliedern wegen der abstrakten Gefahr einer nicht unbefangenen Vertretung der Gesellschaft begründe. In der Kommentarliteratur – auf die die Beklagte in den angefochtenen Bescheiden ausführlich eingeht; hierauf wird Bezug genommen – wird der Anwendungsbereich der Vorschrift zwar z. T. sachlich auf Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Anstellung als Vorstandsmitglied, z. T. persönlich – bei Vorständen, die aus mehreren Personen bestehen – auf das konkret befangene Vorstandsmitglied beschränkt. Dennoch sieht die Kammer keinen Anlass, die Auffassung der Beklagten über den Regelungsinhalt des § 39 Abs. 1 S. 1 GenG rechtlich in Zweifel zu ziehen.

In diesem Verstoß gegen § 39 Abs. 1 S. 1 GenG ist zugleich der Anknüpfungspunkt für die für die Versagung der Genehmigung maßgebende Einschätzung zu sehen, dass die Belange der Versicherten – im Fall der Klägerin als Pensionskasse: die Belange der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger – nicht ausreichend gewahrt sind. Zu Recht hat die Beklagte darauf hingewiesen, dass infolge der von der Klägerin beschlossenen Satzungsänderung die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bzw. die Gefahr von Interessenskollisionen evident ist. Gerade weil die Vorstandsmitglieder der Klägerin zugleich Mitglieder der Genossenschaft sind und auf der Grundlage der Satzungsänderung Geschäfte im eigenen Namen und zugleich als Vertreter des von

ihnen geleiteten Unternehmens tätigen dürfen, droht die Gefahr von Interessenkollisionen. Derartigen Interessenkollisionen soll § 39 Abs. 1 S. 1 GenG entgegenwirken, was in der Rechtsprechung der Zivilgerichte rechtskräftig festgestellt worden ist (BGH, OLG Zweibrücken a. a. O.). Im Hinblick auf diese Gefahr von Interessenkollisionen besteht zugleich ein begründeter Anhaltspunkt für die Feststellung, dass die Belange der Versorgungsempfänger und Versorgungsanwärter nicht ausreichend gewahrt erscheinen, sollten die beschlossenen Satzungsänderungen in Kraft gesetzt werden.

Zwar fehlt es in den angefochtenen Bescheiden an umfassenden Erwägungen der Beklagten zu den mit dieser Satzungsänderung verbundenen Benachteiligungen, die nach der oben wiedergegebenen, aus der Kommentarliteratur sich ergebenden Auslegung des § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 VAG zwingend anzustellen sind. Die Beklagte hat jedoch die rechtlichen Voraussetzungen für eine Versagung der Genehmigung in den angefochtenen Bescheiden zutreffend wiedergegeben und in diesem Zusammenhang zusätzlich auf § 81 VAG Bezug genommen. Aus dem Zusammenspiel dieser Normen ergibt sich auch nach Auffassung der Kammer, dass die beantragte Genehmigung der Satzungsänderung zu versagen war.

Nach § 81 Abs. 1 S. 4 VAG ist Gegenstand der rechtlichen Aufsicht durch die Beklagte nicht nur die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäftsbetriebs, sondern auch die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen und aller sonstigen, die Versicherten betreffenden Vorschriften sowie der rechtlichen Grundlagen des Geschäftsplans, zu dem gemäß § 5 VAG auch die Satzung zählt. Es handelt sich dabei zwar grundsätzlich nur um eine nähere gesetzliche Konkretisierung der von der Beklagten wahrzunehmenden Aufgaben im Rahmen der von ihr ausgeübten Rechtsaufsicht über die Versicherungsunternehmen und nicht um eine konkrete Befugnisnorm; diese kann für die hier angefochtene Maßnahme allein in § 13 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 3 VAG gesehen werden. Gleichwohl wirkt sich die in § 81 VAG zu sehende gesetzliche Bestimmung des Inhalts der durch die Beklagte wahrgenommenen Rechtsaufsicht auch auf die Auslegung der tatbestandlichen Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage für die Genehmigungsversagung aus. Danach können die Belange der Versorgungsberechtigten schon dann als nicht ausreichend gewahrt angesehen werden, wenn die für den Geschäftsplan bzw. die Satzung des Versicherungsunternehmens maßgebenden Rechtsvorschriften nicht eingehalten werden oder wenn eine Satzungsänderung gegen diese Vorschriften verstößt und dies



Auswirkungen nach sich ziehen kann, die zu einer Benachteiligung der Belange der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger führen oder führen können. Insoweit sind die für die Versagung der Genehmigung einer Satzungsänderung geltenden Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 VAG unter Berücksichtigung des § 81 Abs. 1 S. 4 VAG zu interpretieren. Diesen Zusammenhang hat die Beklagte im Rahmen des Widerspruchsbescheids zutreffend beschrieben.

Unter Berücksichtigung der dargelegten rechtlichen Vorgaben des § 81 Abs. 1 S. 4 VAG für die Feststellung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 VAG durfte die Beklagte folglich die Nichteinhaltung der für die Satzung maßgebenden rechtlichen Vorschriften – hier: den Verstoß gegen § 39 Abs. 1 S. 1 GenG – durch die Klägerin zum Anlass nehmen, die Feststellung zu treffen, die Belange der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger seien aufgrund der beschlossenen Satzungsänderung nicht ausreichend gewahrt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen der Beklagten in den angefochtenen Bescheiden kann ebenfalls Bezug genommen werden. Auch die Kammer ist – wie die Beklagte – der Ansicht, dass die hier beschlossene Satzungsänderung die Gefahr eines Interessenkonflikts bei der Wahrnehmung der Vertretung der Genossenschaft und damit auch die Gefahr der Beeinträchtigung der Belange der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger erhöht. Da die Satzungsänderung grundsätzlich die Möglichkeit einräumt, dass aufgrund einer pauschalen Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat Vorstandsmitglieder als Vertreter der Klägerin Rechtsgeschäfte jedweder Art und ohne weitere Einschränkung mit sich selbst im eigenen Namen abschließen dürfen, besteht die grundsätzliche Gefahr, dass auf diese Weise Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden, die sich mittelbar oder unmittelbar zum Nachteil der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger auswirken, ohne dass dies durch ebenfalls satzungsmäßig vorgesehene Kontrollmechanismen verhindert werden könnte. Diese Erwägung ist geeignet, die Annahme zu tragen, nach Inkraftsetzen der Satzungsänderung seien die Belange der Versorgungsberechtigten nicht mehr ausreichend gewahrt.

Auf der Grundlage dieser nach alledem rechtlich nicht zu beanstandenden Auffassung konnte die Beklagte eine andere Entscheidung als die von ihr getroffene nicht treffen. Ein Ermessensspielraum war ihr diesbezüglich nicht eröffnet, vielmehr war die Genehmigung zwingend zu versagen.

Als unterliegende Beteiligte hat die Klägerin die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO).

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Berufung sind nicht ersichtlich. Es handelt sich insbesondere nicht um einen Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung, da lediglich die Genehmigung der von der Klägerin in einem Einzelfall beschlossenen Satzungsänderung im Streit steht. Auch die übrigen Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung sind nicht erfüllt (§§ 124, 124a VwGO).

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main**

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt wird, bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
Brüder-Grimm-Platz 1 -3  
34117 Kassel**

einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Dr. Burkholz  
R80.11

Ott

Ottmüller

## BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstands wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

## GRÜNDE

Mangels Vorliegen von Anhaltspunkten für die Bemessung der wirtschaftlichen Bedeutung der Streitsache für die Klägerin ist für die Streitwertfestsetzung auf den Auffangstreitwert zurück zu greifen (§ 52 Abs. 2 GKG).

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, in dem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main**  
**Adalbertstraße 18**  
**60486 Frankfurt am Main**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

Soweit der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt wird, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 5 Satz 1 GKG.

Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 5 Satz 2 GKG.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Dr. Burkholz

Ott

Ottmüller

R80.41

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.

Beglaubigt:

Frankfurt am Main, den 21.07.2015

Hellwig  
Hauptsekretär

